

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1200201/015-2011

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

Mag. Landsteiner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12578

Datum

29. März 2011

Betrifft

Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes,
Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 31.03.2011

Ltg.-**860/G-8/1-2011**

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Der gegenständliche Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes beinhaltet ausschließlich die Anpassung bestehender Regelungen an das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009 id. F. BGBl. I Nr. 29/2010.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Gesetzesentwurf entstehen keinerlei Mehrkosten.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Durch die Erlassung des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, ist es erforderlich, dort wo an den Bestand oder ehemaligen Bestand einer Ehe angeknüpft wird, auch die eingetragene Partnerschaft aufzunehmen. Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft erwerben in Fragen des Verhältnisses zueinander die Rechtspositionen, die an die Existenz einer Ehegattin oder eines Ehegatten anknüpfen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung
Dr. Leitner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung